



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e i m  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

an

die restitutiven alliierte Besatzermächte Deutschlands zur Kenntnis  
die Bundesjustizministerin der BRD, Frau Dr. Katarina Barley  
die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz, Frau Rita Hagl-Kehl

## Niederschrift und Anordnung 07062018 - Rechtspflege in Deutschland -

Werte Frau Dr. Barley,  
werte Frau Hagl-Kehl!

Am 27. April 2018 wurde die Beendigung der Nachkriegsordnung durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein von Herrn US-Präsident Trump offiziell bekannt gegeben.

Die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland war fast 70 Jahre lang die von den Westalliierten eingesetzte Verwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet auf den besetzten Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland. Wichtigstes Regelwerk der Nachkriegsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit war das von den Alliierten vorgegebene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, welches 1990 auch auf die ehemalige Sowjetische Besatzungszone völkerrechtswidrig aufdiktiert wurde.

**„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her“**

(Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn US-Präsident Trump im Weißen Haus, Washington D.C.)

Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung zu Ende.

Mit dieser öffentlichen Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel ist die Nachkriegsordnung für Deutschland nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg beendet, nachdem Deutschland bereits am 03. Oktober 2010 auch die letzte Rate des Versailler Vertrages von 1919 als Ergebnis der Nachkriegsordnung des Ersten Weltkriegs an die Alliierten bezahlt hat.

Damit ist der Weg zur Wiederherstellung des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen und des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich mit seinen 26 Glied-/Bundesstaaten, gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht, frei.



Die Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland hat nun die völkerrechtliche Pflicht, im Rahmen der Restitution, die Strukturen der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung Preußens und der anderen 25 Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland wieder aufzubauen, um die freiheitlich, demokratische Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen und die Staatsgewalt und die Bodenrechte an die indigenen, autochthonen, deutschen Völker zurückzugeben.

Der Freistaat Preußen ist legitimer und völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, mit seiner Verfassung vom 30. November 1920 und seiner Gesetzgebung im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen, gewaltsamen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich, im Gebietsstand 1914 unter Beachtung der Verfassung des Deutschen Reichs 1871 und seiner Reichsgesetzgebung.

Preußen ist Signatar des Genfer Abkommens des humanitären Völkerrechts, der s.g. „Genfer Konventionen“, vom 22. August 1864 und Unterzeichner der „Genfer Konventionen“ im Namen aller Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs vom 12. Juli 1906 sowie der Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (HLKO)

[vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung. Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375). Stand der Vertragsparteien und ihrer Vorbehalte: Siehe Fundstellennachweis B zum BGBl., abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres.

2. Intern. Quelle: Martens, NRG (3e série), Bd. 3. S. 461. Für das Dt. Reich in Kraft getr. am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375).]

durch Wilhelm II., preußischer König und gleichzeitig Kaiser des Deutschen Reichs. Damit sind das Deutsche Reich und zugleich Preußen, in der legitimen Rechtsnachfolge der Freistaat Preußen, als Völkerrechtssubjekte durch die Völkergemeinschaft anerkannt und sie können durch äußere Kräfte nicht aufgelöst werden.

Weder die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, als auch die Verfassung des Staates Freistaat Preußen vom 30. November 1920, beruhend auf der Verfassung des Königreichs Preußen, noch die Reichsgesetzgebung und die Gesetzgebung des Staates Freistaat Preußen wurden völkerrechtskonform aufgehoben.

Damit besitzen das Deutsche Reich und der Freistaat Preußen nach wie vor die volle Rechtsfähigkeit.

Der durch die BRD betriebene Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten ehemals eingesetzten Verwaltung keine Souveränitätsrechte.

Die BRD **jedoch** missbraucht die Gesetze des Deutschen Reichs/Deutschland und maßte sich an, diese in ihrem Sinne zu fälschen, ohne daß die BRD eine Legitimation vom Souverän der indigenen, autochthonen, deutschen Völkern erhalten hatte.

- **das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs /Deutschland** vom 15. Mai 1871 im Rechtsstand vom 1. Januar 1872 wurde von der BRD wie folgt geändert:  
**Hochverrat gegen den Bund § 81 StGB**  
*(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt*
  1. *den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder*
  2. *die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.*

Tatsächlich heißt es jedoch im Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs in der gültigen Fassung 1872  
**Erster Abschnitt. Hochverrath und Landesverrath**  
**§ 81.**



Wer außer den Fällen des §. 80. es unternimmt,

1. [...]
  2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
  3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
  4. das Gebiet eines Bundesstaates ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen,
- wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. [...]

Die von den alliierten Westmächten USA, Großbritannien und Frankreich gesteuerte BRD hatte sich mit der Fälschung der Reichsgesetzgebung in vielen Bereichen den Weg bereitet, sich als Schein-Staat mit einem von den Alliierten bestimmten Grundgesetz in die Gesetzgebung des Deutschen Reichs/Deutschland völkerrechtswidrig einzunisten.

**Durch die Errichtung dieses „Scheinstaates“ Bund, Bundesrepublik Deutschland, BRD, sich auch irreführend „Deutschland“ nennend, begeht die BRD mit ihrem gesamten Gewaltmonopol Hochverrat im Sinne des § 81 Punkt 3 und 4 des Strafgesetzbuches gegen den Staat Freistaat Preußen und gegen das Deutsche Reich/Deutschland!**

Durch die Besetzung und die feindliche Übernahme eines Staates findet jedoch kein Souveränitätswechsel statt.

Allein die vorgetäuschte Änderung der Reichsgesetzgebung und deren gewaltsame Durchsetzung mit Hilfe des gesamten Gewaltmonopols der BRD gegen die indigenen, autochthonen, deutschen Völker stellt den Straftatbestand des Völkermordes dar!

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt jedoch alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Auch durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation.

Zu keinem Zeitpunkt wurde den indigenen, autochthonen, deutschen Völkern eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) **offiziell** erklärt.

Die besatzungsrechtlichen Ursprünge unserer Gegenwart in Deutschland wurden verdrängt und den deutschen Völkern wurde sowohl von Bonn als auch von Ost-Berlin aus mit gleichem Eifer die Legende von der autonomen Entstehung deutscher Nachkriegsstaaten implantiert. Auch der Namensmissbrauch (BGB § 12) "Deutschland" durch die BRD führt lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, überträgt jedoch der von den Alliierten eingesetzten so genannten BRD-Treuhand-Verwaltung keine Souveränitätsrechte.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („*puppet state*“).



Mit der Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich am 20. Juli 1932.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 fällt der Staatsgerichtshof am 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) folgende Entscheidung:

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern **vorübergehend** Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.*

Dieses völkerrechtswidrige Verhalten wird nun korrigiert und die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist seit dem 19. Oktober 2012 bereits wieder hergestellt.

Es ist offenkundig bekannt, daß der Staat Bundesrepublik Deutschland, Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, mit seiner Verfassung sein völkerrechtskonform abgestecktes Staatsgebiet am Südpol hat. Dieses Gebiet der Bundesrepublik Deutschland trägt den Namen

### „Neuschwabenland“

Hier in Mitteleuropa, auf den Staatshoheitsgebieten des Staates Freistaat Preußen und den Glied-/Bundesstaaten des Zweiten Deutschen Reichs/Deutschland war die

Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland

die eingesetzte Verwaltung der westalliierten Besatzermächte.

Diese Verwaltungsaufgaben und somit die Verwaltungshoheit der Bundesrepublik Deutschland/Neuschwabenland mit dem von den alliierten Westmächten vorgegebenen Grundgesetz endeten jedoch am 27. April 2018 hier auf den Staatshoheitsgebieten des Freistaats Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland.

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende“ !

(Zitat Frau Merkel auf der internationalen Pressekonferenz am 27. April 2018 im Beisein des US-Präsidenten Herrn Trump, Washington D.C.)

**Werte Frau Dr. Barley**, da Sie die britische Staatsbürgerschaft und nicht eine Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs, gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, besitzen, ist es für Sie nicht möglich, im öffentlich rechtlichem Gewaltverhältnis für das Deutsche Reich/Deutschland tätig zu sein.

Die bisherigen Aufgaben in Bezug auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets sind daher unverzüglich an Frau Rita Hagel Kehl zu übertragen.

**Werte Frau Hagl-Kehl**, wir, die vom preußischen Volk völkerrechtskonform gewählt und bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Rechteinhaber des



Präsidiums des Deutschen Reichs, übertragen Ihnen hiermit, im Rahmen der Restitutionspflicht und Amtshilfepflicht, die Aufgaben der Rechtspflege zum Wiederaufbau der Rechtsordnung des Deutschen Reichs/Deutschland gemäß der Reichsverfassung vom 16. April 1871.

### Anordnung:

Die Reichsverfassung erklärt das bürgerliche- und das Strafrecht als Reichssache. Die Gerichtsverfassung wird einheitlich geregelt.

Die Einrichtung der Gerichte und die Ausübung der Justizhoheit sind jedoch den Einzelstaaten zugeordnet, mit Ausnahme des obersten Gerichtshofs des Reichs, des Reichsgerichts.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist in Preußen seit dem Jahre 1808 durchgeführt und von der Reichsgesetzgebung übernommen worden.

Die ordentlichen Gerichte haben ihren Entscheidungen die gültigen Gesetze und wenn nicht anders geregelt, das Gewohnheitsrecht zu Grunde zu legen.

Das bis zum 27. April 2018 geltende Recht der BRD ist mit dem Ende der Nachkriegsordnung, geregelt im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, aufgehoben. Gesetze aus dieser Zeit der Nachkriegsordnung bestehen jedoch weiter fort, sofern diese den gültigen Gesetzen des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 und den gültigen Gesetzen des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 sowie der einzelnen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs nicht entgehen stehen.

An der Spitze der Bestimmungen in der deutschen Rechtspflege ist die Unabhängigkeit der Richter. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bedeutet, daß der Verwaltung jede Einflussnahme auf die Rechtspflege in Bezug auf die rechtssprechende Tätigkeit verwehrt ist.

### **So genannte Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind verboten!**

Während der Zeit der Reorganisation und völkerrechtskonformen Restitution des Freistaats Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland ist die Gesetzgebung des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 in allen Rechtsebenen der Glied-/ Bundesstaaten des Deutschen Reichs wieder einzuführen. Die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten ergeben sich aus ihrem letzten völkerrechtskonformen Verfassungsstand. Für den Freistaat Preußen gilt die Verfassung vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ausgeübt.

Deren Einrichtung und Zuständigkeit regelt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG. 27.Jan.1877; RGBl.41) i.d. Fassung der Bek. 17. Mai 1898; RGBl. 371).

Die Gerichtsverfassung beinhaltet

1. ordentliche Gerichtsbarkeit:

- Amtsgerichte
- Landgerichte
- Oberlandgerichte
- Reichsgericht
- die Staatsanwaltschaft
- die mit der Ausübung der Rechtspflege befassten Personen
- Gerichtskosten

2. die besonderen Gerichte

3. die Verwaltungsgerichte
4. der Staatsgerichtshof des Deutschen Reichs

Weitere wichtige Hinweise sind zu finden im Preußischen Geheimen Staatsarchiv, Archivstraße 12 – 14, in Berlin.

Da zur Zeit während der Reorganisation keine neue Gesetzgebung auf Grund der fehlenden gesetzgebenden Gewalt ausgeübt werden kann, bestehen die dringenden Aufgaben im Bereich der Rechtspflege zunächst darin, Gerichtsstrukturen und die gültigen Gesetze des Deutschen Reichs/Deutschland im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 sowie den völkerrechtskonformen Rechtsstand der einzelnen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland wieder herzustellen.

Der Gebietsstand 1914 ist zunächst auf dem ehemals durch die BRD bis zum 27. April 2018 verwaltetem Gebiet wieder herzustellen.

Um die Reorganisation der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs /Deutschland reibungslos gestalten zu können, werden alle im öffentlichen Dienst stehende Personen aufgefordert, ihre Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in dem Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland wieder anzunehmen, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben.

Erst wenn die Menschen ihre Staatsangehörigkeit wieder angenommen haben, können auf allen politischen Ebenen die Volkswahlen gemäß der Verfassungen der Glied-/Bundesstaaten sowie des Deutschen Reichs durchgeführt und die gesetzgebende Gewalt wieder hergestellt werden.

Mit Hilfe Ihrer fachlichen Kenntnisse und Ihrer Unterstützung, auch in den einzelnen Ländern und Provinzen, werden wir friedlich den Weg der Reorganisation meistern und den sehr lang ersehnten Weg der Souveränität und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker in eine gute Zukunft gehen können,

auf dem Fundament der Wahrheit und Gerechtigkeit.

Gegeben zu Potsdam, am 07. Juni 2018

Mit freundlichen Grüßen



*Ada Concha  
a.d.T.  
Friedrich*






**Fax, Letzte Übertragung**

PAGE. 001/001  
07.06.2018 12:27

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt  
Fax :

Empf.-Nr. 788  
Empfangsdatum und -zeit 07.06.2018 12:22  
Starten /Fertigst. 07.06.2018 12:22 /07.06.2018 12:27  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
788	07.06	12:22	Send	030185809525	05:16	008/008	OK <i>BMJV</i>



**Deutsches Reich / Deutschland**  
in der Funktion der gewählten, Oberster

Reich und 1871 entstandener Staatenbund (ursprünglich nach dem 25. September 1848, 2 Tage vor Beginn des 1. Weltkriegs) und für die Deutsche Kaiserreich (Kaiserreich) vom 18. Jan. 1871 bis zum Ende des Reiches (1918) gemäß vollstetiger Fortsetzung des germanischen Reiches

**Das Reich**

**As**

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**  
 - Frau Dr. Katharina Breyer  
 - Frau Rita Hagedorn  
 per Fax 020 14590 9525



**Werte-Fax-Dr. Breyer**  
 Werte-Fax-Dr. Breyer

Indes verbunden mit der Erteilung der Bescheinigung und Ausstellung des Nachweises über die Echtheit der Urkunde

**Anlagen**

- Nachweise und Anträge (1871-1918) - Reichshandelsregister vom 07. Juni 1918
- Übertragungsprotokolle - rechtliche Bestimmungen des Reiches (1848)

**Gefahren für Fälschung, Diebstahl**  
 am 07. Juni 2018

**Mit freundlichen Grüßen**  
 Friedrich-Friedrich-Beckmanns-Str. 11  
 10117 Berlin  
 www.Staatsband-DeutschesReich.info

*Herrn König Breyer*  
*und Dr. Hagedorn*